

ERKLÄRUNG

## **Bekennnis und Entsprechenserklärung der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft zum Österreichischen Corporate Governance Kodex**

Die Einhaltung der in den Zielmärkten von CA Immo geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist uns ein besonderes Anliegen. Vorstand und Aufsichtsrat bekennen sich zum Österreichischen Corporate Governance Kodex<sup>1</sup> und damit zu Transparenz und den Grundsätzen guter Unternehmensführung. Neben diesem Kodex und den Vorgaben des Instituts für Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e. V. (ICG), umfasst gute Unternehmensführung auch die Standards des internen Kontrollsystems (IKS), ein umfassendes Risikomanagement, Compliance und insbesondere auch die Einhaltung unternehmensinterner Regelungen zu den Organisations- und Aufsichtspflichten.

Der Corporate Governance Bericht steht unter **Corporate Governance Bekennnis (caimmo.com)** zur Verfügung.

Die Regeln und Empfehlungen des Corporate Governance Kodex in der für das Geschäftsjahr 2020 geltenden Fassung (vom Jänner 2020) werden nahezu uneingeschränkt umgesetzt. Abweichungen bestehen hinsichtlich der C-Regeln Nr. 2 (Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat) und Nr. 45 (Organfunktionen in wettbewerbsrelevanten Unternehmen).

### **Regelkategorien des Österreichischen Corporate Governance-Kodex:**

1. Legal Requirements ("L- Regeln") (Gesetzliche Vorschriften):	Sämtliche auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhenden Regelungen.
2. Comply or explain ("C- Regeln") (Einhalten oder Erklären):	Zur Erfüllung des CG-Kodex sollen diese Regeln eingehalten werden. Abweichungen müssen erklärt und begründet werden, um ein kodex-konformes Verhalten zu erreichen.
3. Recommendations ("R- Regeln") (Empfehlungen):	Diese Regeln haben lediglich Empfehlungscharakter; ihre Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen.

### **Comply or Explain**

**C-Regel Nr. 2:** Für die Ausgestaltung der Aktie gilt das Prinzip „one share – one vote“.

Erklärung/Begründung: Die Stammaktien der Gesellschaft (98.808.332 Inhaberaktien sowie vier Namensaktien) wurden nach dem Prinzip „one share – one vote“ ausgestaltet.

Die seit Gründung der Gesellschaft bestehenden Namensaktien gewähren das Recht, bis zu vier Aufsichtsratsmitglieder zu nominieren. Von diesem Entsendungsrecht wurde teilweise Gebrauch gemacht,

<sup>1)</sup> Der österreichische Corporate Governance Kodex ist auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance unter [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at) abrufbar.

sodass sich der Aufsichtsrat seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung im August 2020 aus sechs von der Hauptversammlung gewählten sowie zwei mittels Namensaktien entsendeten Kapitalvertretern und vier Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Die Übertragung der Namensaktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Nach Ansicht der Gesellschaft ist das Mitwirkungsrecht aller Aktionäre bei der Besetzung des Aufsichtsrats trotz Namensaktien gewahrt. Das österreichische Aktiengesetz sieht nämlich für die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat vor, dass die Gesamtzahl der entsandten Mitglieder ein Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen darf. Zudem können auch entsandte Aufsichtsratsmitglieder auf Antrag einer Minderheit (10% des Grundkapitals) bei Vorliegen eines in der Person des entsandten Mitglieds liegenden wichtigen Grundes abberufen werden. Dies ist allerdings an eine Beschlussmehrheit von 75% des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals gebunden (§ 21 der Satzung von CA Immo). Es existieren weder Vorzugsaktien noch Einschränkungen für die ausgegebenen Stammaktien der Gesellschaft. Durch das österreichische Übernahmegesetz ist zudem sichergestellt, dass jeder Aktionär im Falle eines Übernahmeangebots (Pflichtangebot) den gleichen Preis für seine CA Immo-Aktien erhält. Über die Annahme oder Ablehnung von Übernahmeangeboten entscheiden allein die Aktionäre.

**C-Regel Nr. 45:** Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen im Wettbewerb stehen.

Erklärung/Begründung: Gemäß L-Regel Nr. 52 hat die Hauptversammlung bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten sowie auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. Darüber hinaus sind Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder des Aufsichtsrats zu berücksichtigen. Durch das „Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat“ wird nunmehr auch eine 30%-Geschlechterquote („Frauenquote“) für Aufsichtsräte von börsennotierten Aktiengesellschaften (ab sechs Aufsichtsratsmitgliedern sowie Frauenanteil von mindestens 20% in der Gesamtheitschaft) und Gesellschaften mit mehr als 1.000 Beschäftigten sichergestellt. Bei Verletzung dieser Quotenregelung wäre die Aufsichtsratswahl nichtig. Das Gesetz ist seit Anfang 2018 auf Aufsichtsratswahlen anzuwenden. Laufende Aufsichtsratsmandate bleiben unberührt.

Um diese Kriterien gebündelt mit einem fundierten Wissen über die Immobilienwirtschaft zu erfüllen, wird in erster Linie auf Personen aus einem ähnlichen Branchenumfeld zurückgegriffen. Daher ist nicht auszuschließen, dass Aufsichtsratsmitglieder zumindest in branchenähnlichen Unternehmen tätig sind. Jedoch haben die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung neben ihren fachlichen Qualifikationen auch ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Folgende Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen Organfunktionen in branchenähnlichen Unternehmen wahr: Sarah Broughton, Laura Rubin (beide von Starwood entsendet) sowie Jeffrey G. Dishner (von der Hauptversammlung gewählt) nehmen umfassende Managementfunktionen innerhalb der Starwood Capital Group, einem auf globale Immobilieninvestitionen konzentrierten Finanzinvestor und größter Aktionär von CA Immo, wahr. Im Geschäftsjahr 2020 erhöhte Starwood Capital Group (über ihr Vehikel SOF-11 Klimt CAI S.à r.l.) ihre Beteiligung an CA Immo von rd. 26% des Grundkapitals auf rund 28%, womit knapp unter 30% der Stimmrechte an der Gesellschaft verbunden sind. Die entsprechenden Transaktionen wurden gemäß Art. 19 MAR als Geschäfte von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, gemeldet und sind unter

[Directors Dealings \(caimmo.com\)](#) abrufbar. Informationen zum von Starwood Capital angekündigten antizipatorischen Pflichtangebot für alle CA Immo-Aktien und Wandelanleihen („Wandelanleihe 2017“) finden Sie im Geschäftsbericht (Kapitel „Investor Relations“) sowie auf der Website unter [Übernahmeangebote \(caimmo.com\)](#).

Neben zahlreichen Funktionen in Unternehmen mit unterschiedlichstem Immobilienfokus ist Torsten Hollstein Geschäftsführer und Gründungsmitglied der CR Holding GmbH, einem der führenden paneuropäischen Berater sowie Asset- und Investmentmanager mit Fokus auf Gewerbeimmobilien. Michael Stanton ist aktuell Portfolio Manager bei FFF Asset Management Limited, einem alternativen Investmentfonds mit Präsenz in Zypern und Luxemburg, London, Zürich und Moskau, der sich auf Investments in Wertpapiere, Immobilien und Private Equities fokussiert. Es besteht kein direkter Wettbewerb zu den aufgelisteten Unternehmen.

Nicht branchenähnlich aber im Sinne der Transparenz von Related Party Transactions dennoch nennenswert ist Monika Wildners Aufsichtsratsmandat bei der Volksbank Wien AG. Seit Ende 2019 ist die Volksbank Wien langfristiger Mieter von rund 14.000 m<sup>2</sup> Bürofläche im CA Immo-Bestandsgebäude in der Erdberger Lände 26. Der Mietvertrag wurde bereits vor Annahme des Aufsichtsratsmandats bei CA Immo abgeschlossen und entspricht mit einer jährlichen Miete von rund 2,3 Mio. € marktüblichen Konditionen.

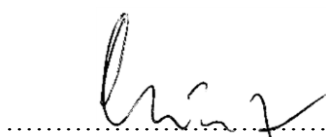
Eine vollständige Aufzählung der Organfunktionen unserer Aufsichtsratsmitglieder ist unter [Informationen zum Aufsichtsrat \(caimmo.com\)](#) veröffentlicht.

### Externe Governance Evaluierung

Die durch Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m. b. H. durchgeführte Evaluierung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2020 ergab, dass die von CA Immo abgegebene Entsprechenserklärung die Umsetzung der Empfehlungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex zutreffend darstellt.

Wien, im März 2021

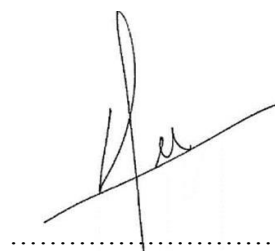
Der Vorstand



Andreas Quint  
(Vorstandsvorsitzender)



Dr. Andreas Schillhofer  
(Mitglied des Vorstands)



Keegan Viscius  
(Mitglied des Vorstands)

Für den Aufsichtsrat



Torsten Hollstein  
(Aufsichtsratsvorsitzender)